



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP)

Umsetzung SMRP für Veranstalter von nautischen Anlässen



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) bei Gewässerwechsel

Für immatrikulierungspflichtige Schiffe auf Gewässern in den Kantonen Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Uri, Zug und Zürich gilt bei jedem Gewässerwechsel eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP). Ein Gewässerwechsel muss online gemeldet und das Schiff durch eine anerkannte Reinigungsstelle fachgerecht gereinigt werden. Anschliessend wird automatisiert eine Einwasserungsfreigabe/-bewilligung zugesendet. Diese bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Weitere Informationen finden Sie auf den kantonalen Websites (Links am Ende des Dokuments).

Umsetzung SMRP bei nautischen Anlässen

Die SMRP gilt auch bei nautischen Anlässen. Im Unterschied zum Standardprozess ist an nautischen Anlässen für gewisse Schiffstypen der Prozess angepasst.

Für Schiffe, die das Gewässer nicht wechseln, bleibt eine bestehende Einwasserungsfreigabe/-bewilligung erhalten und eine Reinigung sowie eine Kontrolle durch den Veranstalter ist nicht notwendig.

Was gilt als nautischer Anlass?

Als nautischer Anlass gelten Regatten sowie vom Verein organisierte Trainings (mit Veröffentlichung auf Website) sowie deren Rückkehr. Die Anwendung der Freigabeprozesse 1 und 2 ist für private Zwecke verboten.



Was muss ich als **Veranstalter** eines nautischen Anlasses tun?

Vor dem nautischen Anlass

1. **Informieren Sie die Teilnehmenden im Voraus**, wenn für die Einwasserung in das entsprechende Gewässer eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRP) gilt. Weisen Sie darauf hin, dass die SMRP auch an nautischen Anlässen gilt, jedoch für gewisse Schiffstypen der Prozess gegenüber dem Standardprozess angepasst ist. Verweisen Sie hierzu auf das Merkblatt «SMRP für Teilnehmende an nautischen Anlässen» und stellen Sie sicher, dass die Teilnehmenden wissen, dass sie einen Gewässerwechsel melden müssen und nur mit einem sauberen, gemäss Freigabeprozess gereinigten Schiff am nautischen Anlass teilnehmen dürfen. (Freigabeprozesse sind auf der nächsten Seite beschrieben.)
2. Stellen Sie sicher, dass das am Anlass benötigte **Material** (z.B. Ketten, Bojen) vorgängig gereinigt wird, sofern es zuvor in einem anderen Gewässer eingesetzt wurde.

Am Tag des nautischen Anlasses (Freigabeprozesse 1 und 2):

3. Lassen Sie die Teilnehmenden vor Ort die entsprechende Reinigung mittels **Unterschrift** bestätigen (Dokument «Bestätigung Schiffsreinigung und Kontrolle bei nautischen Anlässen»).
4. **Kontrollieren** Sie als Veranstalter gemäss Checkliste im Dokument «Bestätigung Schiffsreinigung und Kontrolle bei nautischen Anlässen», ob die Schiffe sauber sind. Planen Sie für die Kontrollen entsprechend Zeit ein.
5. Lassen Sie sich die «Meldung des Gewässerwechsels» zeigen und prüfen Sie, ob das Zielgewässer korrekt eingetragen ist.
6. Für den **Reinigungsnachweis** scannen Sie den QR-Code auf dem Formular «Meldung Gewässerwechsel» des Teilnehmenden. Alternativ ist eine manuelle Eingabe der Schiffsnummer möglich über <https://form.umwelt-zentralschweiz.ch/smrp/start.do?generalid=Schiffsreinigung>



Wählen Sie im Formular Ihren Verein aus: «zzz_Kontrollstelle nautische Anlässe: Vereinsname» (graues Feld = Volltextsuche) und geben Sie den PIN Ihres Vereins ein. Anschliessend wählen Sie Ihren Namen an und geben Ihren persönlichen PIN ein.

Bestätigen Sie die Reinigung elektronisch (Häkchen setzen). Mit der Bestätigung der Reinigung wird automatisch eine Einwasserungsfreigabe/-bewilligung an den/die Schiffsführer/in versendet und das Schiff darf eingewassert werden. Die Freigabe/Bewilligung bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig.



Welcher Freigabeprozess gilt für mein Schiff?

Schiffstyp / Art des Liegeplatzes	an Land liegend *	im Wasser liegend *
Schiffstyp A: - einfache Schiffe - ohne wassergekühlten Motor - keine Kajüte	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp B: - Schiffe mit einzelnen wassergekühlten Aussenbord-Motoren (z.B. Trainer- und Begleitboote) - keine Kajüte	Freigabeprozess 1	Standardprozess
Schiffstyp C: - Sportboote (u.a. Kielyachten) gem. Swiss Sailing Klassenliste sofern nicht Kategorie A (nur verstaubare Aussenborder-Motoren) www.swiss-sailing.ch/aufs-wasser/class-finder	Freigabeprozess 1	Freigabeprozess 2
Schiffstyp D: - alle weiteren Schiffe, die nicht dem Schiffstyp A, B oder C zugeteilt werden (Komplexe Schiffe, nicht gelistet bei Swiss Sailing Klassenliste)	Standardprozess	Standardprozess

- * **an Land liegend** = Wenn ein Schiff auf einem Trockenplatz (z.B. Anhänger) gelagert wird und nicht länger als 5 Tage am Stück im Wasser liegt. Dies gilt sowohl im Standortgewässer wie auch im Gewässer des nautischen Anlasses.
im Wasser liegend = Als im Wasser liegend gilt ein Schiff, sobald es im Standortgewässer oder im Gewässer des nautischen Anlasses länger als fünf Tage am Stück im Wasser verbleibt.

Freigabeprozesse

Freigabeprozess 1

- **Selbstreinigung mit Hochdruck und Heisswasser** (mind. 45 °C) (siehe [Video](#) auf YouTube «Verbreitung von Neobiota stoppen – Anleitung Bootsreinigung»). Es braucht eine geeignete Reinigungsstelle, wie z.B. Autowaschanlage (Anforderungen: Anschluss an Kanalisation, befestigter Platz, siehe auch Broschüre «[Umweltschutz in der privaten Boots- und Schifffahrt](#)»); **Kühlwasserleitungen des Motors müssen für mindestens 2 Minuten mit Heisswasser gespült werden** (sofern Motor vorhanden).
- **Bestätigen** Sie dem Veranstalter mit Ihrer **Unterschrift**, dass Sie ihr Schiff entsprechend den Anforderungen gereinigt haben. Dazu wird Ihnen der geschulte Kontrolleur / der Kontrolleurin das Dokument «Bestätigung Schiffsreinigung und Kontrolle bei nautischen Anlässen» vorlegen.
- Diese Person **überprüft und bestätigt** anschliessend die **Reinigung** auf der elektronischen Meldeplattform. Bei der Rückkehr kann eine geschulte Person Ihres Vereins die Reinigung bestätigen (4-Augen-Prinzip), sofern in Ihrem «Heimatgewässer» die SMRP gilt und Sie eine neue Einwasserungsfreigabe/-bewilligung benötigen.
- Die Einwasserungsfreigabe/-bewilligung wird Ihnen automatisch per E-Mail versendet.



Freigabeprozess 2

- Reinigung und Vorgehen gemäss Freigabeprozess 1 (siehe oben). **Zusätzlich gilt:**
- Das Schiff muss nachweislich **5 Tage trocken liegen**, d.h. auf einem Trockenplatz stehen.

Standardprozess – Reguläre SMRP

- Die reguläre SMRP gilt auch im Rahmen von nautischen Anlässen
- Keine Selbstreinigung und keine Freigabe durch Veranstalter / Verein möglich
- Meldung Gewässerwechsel und Reinigung in einer autorisierten Reinigungsstelle gemäss Merkblatt SMRP

Weiterführende Informationen und Kontakte:

- Kanton **Bern**: www.be.ch/schiffsreinigungspflicht / Amt für Landwirtschaft und Natur / +41 31 636 49 10 / neobiota@be.ch
- Kanton **Freiburg**: www.fr.ch/schiffsreinigungspflicht / Amt für Umwelt / +41 26 305 37 60 / smrp@fr.ch
- Kanton **Glarus**: www.gl.ch/schiffsreinigungspflicht / Abteilung Umweltschutz und Energie / +41 55 646 64 76 / umweltschutz@gl.ch
- Kanton **Graubünden**: <http://www.anu.gr.ch/smrp> / Amt für Natur und Umwelt / +41 81 257 29 46 / info@anu.gr.ch
- Kanton **St Gallen**: www.sg.ch/schiffsreinigungspflicht / Amt für Natur, Jagd und Fischerei / +41 58 229 39 53 / neobiota@sg.ch
- Kanton **Zürich**: www.zh.ch/schiffsreinigung / Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / Sektion Biosicherheit / +41 43 259 39 04 / neobiota@bd.zh.ch // Amt für Landschaft und Natur / Fischerei- & Jagdverwaltung / + 41 43 259 39 08 / fjv@bd.zh.ch
- Zentralschweiz**: www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht
- Kanton **Luzern**: Dienststelle Landwirtschaft und Wald / +41 41 349 74 00 / lawa@lu.ch
- Kanton **Nidwalden**: Amt für Raumentwicklung / +41 41 618 72 21 / natur.landschaft@nw.ch
- Kanton **Obwalden**: Amt für Landwirtschaft und Umwelt / +41 41 666 63 27 / umwelt@ow.ch
- Kanton **Schwyz**: Amt für Gewässer / +41 41 819 21 12 / neoboten@sz.ch
- Kanton **Uri**: Amt für Umwelt / +41 41 875 24 30 / afu@ur.ch
- Kanton **Zug**: Amt für Umwelt / +41 41 728 53 70 / info.neobiota@zg.ch
Amt für Wald und Wild / + 41 594 35 35 / info.afw@zg.ch